**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) über den Wegfall des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren der RWE Generation SE in Voerde**

---

**Antrag der RWE Generation SE nach §§ 8, 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der Niederschlags- und Betriebsabwässer in den Rhein**

Bezirksregierung Düsseldorf — Düsseldorf, den 21.10.2026

Az.: 54.07-1165/2026

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, hat am 03.06.2026 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die GuD-Anlage Voerde, Frankfurter Straße 424, 46562 Voerde, nach §§ 8, 57 WHG zur Einleitung der Niederschlags- und Betriebsabwässer in den Rhein gestellt. Die Einleitung erfolgt über das bestehende Einleitbauwerk bei Rhein-km 799,2 am rechten Rheinufer. Das Einleitbauwerk befindet sich in der Gemarkung Möllen, Flur 007, Flurstück 005.

Das Vorhaben wurde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m § 10 Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am 06.08.2026 im Amtsblatt (Nummer 32) und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 14.08. bis einschließlich 14.09.2026 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist von zwei Monaten beginnend am 14.08., mithin bis zum 14.10.2026, vorgebracht werden.

Der für den 09.11.2026 um 10:00 Uhr im Wasserschloss Haus Wohnung, Frankfurter Straße 433, 46562 Voerde (Niederrhein), anberaumte **Erörterungstermin findet nicht statt.**

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt. Nach Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen hält die Genehmigungs-behörde die Durchführung eines Erörterungstermins im Einzelfall nicht für geboten.

Der Termin findet daher gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nicht statt.

Der Wegfall des Erörterungstermins lässt die Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen unberührt. Die darin vorgetragenen Argumente werden bei der Entscheidung über den Erlaubnisantrag berücksichtigt.

Im Auftrag

gez.

Gülcan Kaya